



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

50/25 Beantwortung der Motion Claudia Bachmann und Regula Stalder, FeE, Frauen engagiert in Emmen vom 15. September 2025 betreffend Jobsharing im Gemeinderatsmandat

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, die gesetzlichen, organisatorischen und praktischen Voraussetzungen zu schaffen, damit ein Gemeinderatsmandat künftig im **Jobsharing** ausgeübt werden kann.

Dabei soll insbesondere geprüft und umgesetzt werden:

1. **Die rechtliche Ermöglichung**, dass zwei Personen gemeinsam für ein Exekutivamt kandidieren und dieses im Teilzeitmodell ausüben können (Jobsharing-Modell).
2. **Die Klärung der Verantwortlichkeiten**: Beide Personen sind gemeinsam verantwortlich, jedoch handelt jeweils nur eine formell im Namen des Amtes.
3. **Die Gleichstellung der beiden Personen** in Bezug auf Entlohnung (anteilig), Einsitz in Gremien, Zugang zu Informationen und Mitwirkung.
4. **Wahl und Rücktritt**: Die Kandidatur erfolgt als verbindliches Doppelticket. Beide Personen werden gemeinsam gewählt, treten gemeinsam ihr Amt an und scheiden auch gemeinsam aus – sei es durch Rücktritt oder Abwahl.
5. **Die Anpassung der entsprechenden kommunalen Reglemente**, insbesondere die Gemeindeordnung und ggf. das Personalreglement.
6. **Die Ausarbeitung eines Umsetzungsvorschlags** inklusive Zeitplan.

Begründung:

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es nicht einfach ist, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeinderatsamt zu finden. Die Anforderungen an Exekutivämter sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gleichzeitig möchten immer mehr qualifizierte Personen Verantwortung übernehmen, ohne ihre berufliche, familiäre oder persönliche Lebenssituation völlig umstellen zu müssen. Das Modell des **Jobsharings in der Exekutive** bietet eine innovative und gesellschaftlich zeitgemässe Lösung für diese Herausforderung.

Das ermöglicht insbesondere:

- **Teilzeitengagement von qualifizierten Personen**, die kein Vollpensum möchten, da sie auch Familien-, Care-, oder Freiwilligenarbeit leisten.
- **Die Einführung von Jobsharing kann gezielt das Interesse von Frauen am Exekutivamt erhöhen**, weil die Vereinbarkeit von Führungsaufgaben mit Familien- und Berufsleben verbessert und die Sichtbarkeit weiblicher Führungsperspektiven gestärkt wird.
- **Mehr Diversität und Durchmischung** in der Exekutive.
- **Know-how-Bündelung** durch zwei unterschiedliche Perspektiven und Fachhintergründe.
- **Nachhaltige Amtsführung**, da die Belastung geteilt wird und Stellvertretungen bereits intern geregelt sind.

Verschiedene Gemeinden und Kantone in der Schweiz (z. B. Zürich, Winterthur, Bern) prüfen oder ermöglichen bereits Modelle von Jobsharing in Exekutivämtern. Emmen kann hier eine **Vorreiterrolle** übernehmen und die politische Kultur modern und inklusiv weiterentwickeln.

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat einen Umsetzungsvorschlag zur Einführung von **Jobsharing im Gemeinderat** zu unterbreiten, inklusive rechtlicher Grundlagen, Anpassungen der Gemeindeordnung und zeitlichem Fahrplan.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Die Motionärinnen beantragen, den Gemeinderat zu beauftragen, dem Einwohnerrat einen Umsetzungsvorschlag zur Einführung von Jobsharing im Gemeinderat zu unterbreiten. Dazu hält der Gemeinderat einleitend fest, dass gemäss § 15 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern die Gemeinde in der Gemeindeordnung die Mitgliederzahl bestimmt (Anzahl Personen im Gremium Gemeinderat). Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht laut § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern aus mindestens drei Mitgliedern. Im Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern ist unter § 27 Abs. 1 festgehalten, dass ein Wahlvorschlag höchstens so viele Kandidatennamen enthalten darf, als Sitze zu besetzen sind. Die Gemeinde Emmen hat in der

Gemeindeordnung in Art. 41 stipuliert, dass der Gemeinderat die führende und vollziehende Behörde der Gemeinde ist. Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten. Art. 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung hält weiter fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates hauptamtlich für die Gemeinde tätig sind. Hauptamtlich bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderates mindestens 51% für die Gemeinde tätig ist und maximal 99%.

2. Zur Forderung der Motionäre

Die Motionärinnen fordern, dass der Gemeinderat beauftragt wird, dem Einwohnerrat einen Umsetzungsvorschlag zur Einführung von Jobsharing im Gemeinderat zu unterbreiten, inklusive rechtlicher Grundlagen, Anpassungen der Gemeindeordnung und zeitlichem Fahrplan.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind von der Emmer Stimmbevölkerung in ihr Amt gewählt worden. Sie sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern politische Amtsträgerinnen und Amtsträger. Und dieses Amt als Mitglied des Gemeinderates verlangt, dass die Mitglieder des Gemeinderates gegenüber dem Einwohnerrat und der Bevölkerung von Emmen Rechenschaft ablegen und zwar nicht nur als Teil des Gesamtgemeinderates, sondern auch als Einzelperson. Die politische Verantwortung ist aus unserer Sicht unteilbar. Die Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderates ist mit einer hohen Belastung und mit hohen Erwartungen an die Verfügbarkeit verbunden. Abend- und Wochenendeinsätze gehören bei allen Mitgliedern des Gemeinderates zum alltäglichen Geschäft.

Unabhängig von diesen politischen Gedanken ist ein Jobsharing bei Mitgliedern des Gemeinderates derzeit mit kantonalem Recht nicht vereinbar. Die Ermöglichung eines Jobsharings für Mitglieder des Gemeinderates würde sowohl eine Anpassung der Gemeindeordnung als auch des kantonalen Stimmrechtsgesetzes bedingen. Art. 41 der Gemeindeordnung von Emmen hält ausdrücklich fest, dass der Gemeinderat aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten besteht. Der Verfassungsgeber, also die Stimmberechtigten der Gemeinde Emmen, gehen somit davon aus, dass jeder Gemeinderatssitz mit einer Person besetzt wird und nicht mit einem Team von zwei oder mehreren Personen. Darüber hinaus statuiert § 27 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern, dass jeder Wahlvorschlag höchstens so viele Kandidatennamen enthalten darf, als Sitze zu besetzen sind. Es ist somit davon auszugehen, dass eine Kandidatur im Jobsharing dieser kantonalrechtlichen Bestimmung widersprechen würde.

In der von den Motionärinnen vorgeschlagenen Wahlweise würde das Jobsharing auf Gemeinderatsebene auch Bundesrecht widersprechen. Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung garantiert die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Diese würde durch ein Zweierticket beeinträchtigt, da die Stimmberechtigten gezwungen sind, entweder beide Kandidierenden oder keinen zu wählen und somit die Wahlfreiheit nicht mehr gewährleistet wäre.

Zudem kommt ein Rechtsgutachten im Auftrag der Basler Staatskanzlei wie auch die Stadtberner Exekutive zum Schluss, dass ein Jobsharing in den kommunalen Exekutiven aktuell nicht möglich ist - es fehlt die rechtliche Grundlage für Doppelkandidaturen. Aufgrund dessen hat der damalige Direktor des Schweizer Gemeindeverbandes, Herr Christoph Niederberger, in der Gantrisch Zeitung vom 6. Juni 2023 erklärt, dass die politische Verantwortung in einem Amt somit aktuell nicht geteilt werden kann. Weitere Abklärungen seitens des Schweizer Gemeindeverbandes wurden seitdem in dieser Thematik nicht mehr vorgenommen.

3. Kosten

Diese Beantwortung hat keine externen Kosten verursacht.

4. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat lehnt die Idee des Jobsharings für die Mitglieder des Gemeinderates Emmen ab. Die politische Verantwortung ist aus Sicht des Gemeinderates nicht teilbar. Weiter widerspricht ein Jobsharing für die Mitglieder des Gemeinderates heute höherrangigem Recht und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.

Der Rat beantragt somit die Ablehnung der Motion.

Emmenbrücke, 14. Januar 2026

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber